

Vermögensbewertung im Rahmen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Im Zuge der Umstellung auf die doppelte Buchführung ist auch eine vermögensmäßige Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Vermögensbewertung der Gemeinde ist bereits bis auf Gebäude und Straßen erfolgt. Die Landesrichtlinien lassen verschiedene Bewertungsverfahren zu. Bei der Gebäudebewertung ist die pragmatischste Vorgehensweise im Rahmen von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten. Bei Straßen erfolgt die Einteilung in bestimmte Typen. Diesen werden dann bestimmte Werte zugeordnet. Der Gemeinderat hat den vereinfachten Verfahren zugestimmt, die jetzt von der Gemeindeverwaltung entsprechend angewandt werden.

Annahme von Spenden

Im März 2018 sind Spenden in Höhe von 1.474,00 EUR bei der Gemeinde eingegangen. Dabei ist es zu keinen Interessenskonflikten gekommen. Die Annahme konnte deshalb jeweils befürwortet werden.

Bausachen

Der Gemeinderat hat zu einem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

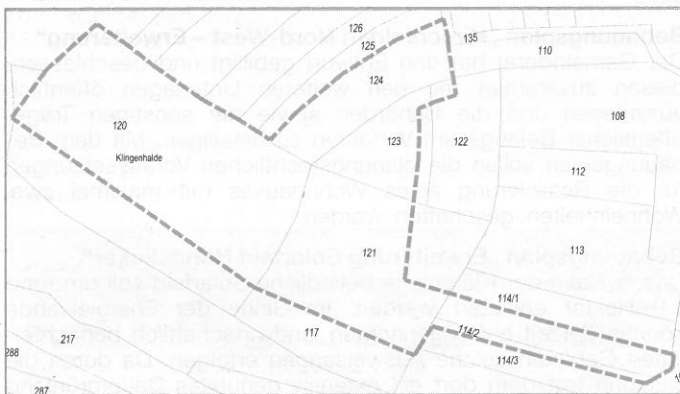
Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, 08.05.2018 statt.

Öffentliche Bekanntmachung

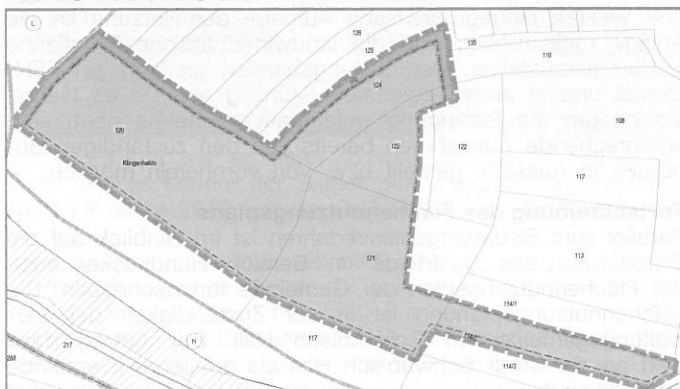
BP Sondergebiet „Erweiterung Solarfeld Hundsäcker“ Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Aufstellung und Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat Michelbach an der Bilz hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, für das ca. 1,86ha große Plangebiet Flurstücke Nr. 114/2, 124 (vollständig) und 114/1; 120, 121, 123 (teilweise) der Gemarkung Michelbach an der Bilz (siehe nachfolgende Kartenausschnitte) einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist das Plankonzept der Klärle GmbH vom 10.04.2018 maßgebend.

Abgrenzung Plangebiet:



Auszug Bebauungsplan:



Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geschaffen werden. Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie festgesetzt. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen. Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solarmodule von 4,5 m und die maximale Gebäudehöhe der Betriebsanlagen von 5,0 m soll die Höhenentwicklung der Solarmodule und Gebäude begrenzen. Zur Begrenzung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 bezogen auf die Eingriffsfläche festgesetzt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.

Umweltprüfung und -bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH-Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan Sondergebiet „Erweiterung Solarfeld Hundsäcker“ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wurden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine FFH-Vorprüfung angefertigt, sie liegen ebenfalls öffentlich mit aus.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung liegt

vom 30.04.2018 bis einschließlich 31.05.2018

bei der Gemeindeverwaltung Michelbach an der Bilz, Hauptamt Zimmer 8 im 2. Obergeschoss, Hirschfelder Straße 13, 74544 Michelbach an der Bilz, während der üblichen Dienststunden, aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.michelbach-bilz.de und www.klaerle.de eingestellt.

Michelbach an der Bilz, 21.04.2018
Gemeinde Michelbach an der Bilz
gez. Dörr, Bürgermeister

Das Rathaus informiert



Länder- und Reiseinformationen

Wenn Sie Ihren Urlaub planen:

Länder- und Reiseinformationen sowie Sicherheitshinweise und Reisewarnungen können im Internet unter www.auswaertigesamt.de abgerufen werden.

Straßenbauarbeiten zwischen Sulzdorf und Matheshörlebach

K 2601 zwischen Sulzdorf und Matheshörlebach ab 02.05. gesperrt

Der Landkreis Schwäbisch Hall saniert die Kreisstraße 2601 Sulzdorf und Matheshörlebach. Die Bauarbeiten starten am Mittwoch, 02.05.2018.

Landkreis. Der Fahrbahndeckenbelag auf dem Kreisstraßenabschnitt befindet sich in einem schlechten Zustand und